Telefax: +49-2154-947947

Telefon: +49-2324-97980



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **MaintClean**

Materialnummer: 090630-CN Überarbeitet am: 08.01.2024 Seite 1 von 9

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

MaintClean

UFI: N7T2-E01P-200T-WC78

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

## abgeraten wird

# Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Gewerblicher Reiniger für den industriellen Einsatz

# Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht zusammen mit chlorhaltigen Reinigern verwenden, es können giftige Gase entstehen.

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: kolb Cleaning Technology GmbH

Straße: Karl-Arnold-Str. 12 Ort: D-47877 Willich Telefon: +49-2154-947938

E-Mail: info@kolb-ct.com Ansprechpartner: Christian Linker

E-Mail: christian.linker@kolb-ct.com

Internet: www.kolb-ct.com

Auskunftgebender Bereich: Labor/ QS

1.4. Notrufnummer: +49/ (0) 23 24/ 979817 (EU)

> +61 4 19 809 805 (Australia) +1 970 443 9233 (USA)

Schweiz: 145

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Corr. 1; H314 Eye Dam. 1; H318

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

# Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Methansulfonsäure Ameisensäure

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MaintCleanÜberarbeitet am: 08.01.2024Materialnummer: 090630-CNSeite 2 von 9

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke

sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Bestimmungen der

Entsorgung zuführen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname							
	EG-Nr.	Index-Nr.		REACH-Nr.				
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)							
75-75-2	Methansulfonsäure							
	200-898-6	607-145-00-4						
	Met. Corr. 1, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1; H290 H312 H302 H314 H318							
64-18-6	Ameisensäure							
	200-579-1	607-001-00-0						
	Acute Tox. 3, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1A; H331 H302 H314							

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil		
	Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE				
75-75-2	200-898-6	Methansulfonsäure	30 - < 50 %		
	dermal: ATE =	dermal: ATE = 1100 mg/kg; oral: LD50 = 1157,5 mg/kg			
64-18-6	200-579-1	Ameisensäure	1 - < 5 %		
	= 1100 mg/kg	= 7,85 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 0,5 mg/l (Stäube oder Nebel); oral: LD50 Skin Corr. 1A; H314: >= 90 - 100 Skin Corr. 1B; H314: >= 10 - < 90 Skin Irrit. < 10 Eye Irrit. 2; H319: >= 2 - < 10			

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

#### Nach Einatmer

Für Frischluft sorgen. Ärztliche Behandlung notwendig.

## **Nach Hautkontakt**

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

## Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### MaintClean

Überarbeitet am: 08.01.2024 Materialnummer: 090630-CN Seite 3 von 9

#### Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Magenperforation. Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

## Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

# 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

#### Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## Allgemeine Hinweise

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

# Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

#### Weitere Angaben

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

# 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

## Hinweise zum sicheren Umgang

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### MaintClean

Überarbeitet am: 08.01.2024 Materialnummer: 090630-CN Seite 4 von 9

## Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

#### Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Lagerklasse nach TRGS 510: 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Gewerblicher Reiniger für den industriellen Einsatz

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbe- grenzungsfaktor	Art
64-18-6	Ameisensäure	5	9,5		2(I)	TRGS 900
75-75-2	Methansulfonsäure		0,7		1(I)	TRGS 900

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

## Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

# Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

# Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

# Körperschutz

Benutzung von Schutzkleidung.

## **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: gelborange
Geruch: charakteristisch



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **MaintClean**

Materialnummer: 090630-CN Überarbeitet am: 08.01.2024 Seite 5 von 9

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt Siedepunkt oder Siedebeginn und nicht bestimmt

Siedebereich:

Entzündbarkeit: nicht bestimmt nicht bestimmt Untere Explosionsgrenze: Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt Flammpunkt: > 100 °C Zündtemperatur: nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt pH-Wert (bei 20 °C): leicht löslich Wasserlöslichkeit:

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient nicht bestimmt

n-Oktanol/Wasser:

Dampfdruck: nicht bestimmt Dichte (bei 20 °C): 1,18 g/cm<sup>3</sup> Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

## 9.2. Sonstige Angaben

## Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich.

Oxidierende Eigenschaften

Das Produkt ist nicht: brandfördernd.

# Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt nicht bestimmt Festkörpergehalt:

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

# 10.1. Reaktivität

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

# 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Base, Peroxide, Oxidationsmittel.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von: Base, Oxidationsmittel, Peroxide.

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **ATEmix berechnet**

ATE (oral) 3027 mg/kg; ATE (dermal) 3207 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) 209,3 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) 13,33 mg/l



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## MaintClean

Überarbeitet am: 08.01.2024 Materialnummer: 090630-CN Seite 6 von 9

#### Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung						
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode		
75-75-2	Methansulfonsäure							
	oral	LD50 mg/kg	1157,5					
	dermal	ATE mg/kg	1100					
64-18-6	Ameisensäure							
	oral	LD50 mg/kg	1100	Ratte				
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50	7,85 mg/l	Ratte				
	inhalativ Staub/Nebel	ATE	0,5 mg/l					

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

## Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Gefahren vor, die besondere Aufmerksamkeit erfordern.

# Allgemeine Bemerkungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht: ökotoxisch.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h]   [d]	Spezies	Quelle	Methode
64-18-6	Ameisensäure						
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	151 mg/l	48 h			

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

## 12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## MaintClean

Überarbeitet am: 08.01.2024 Materialnummer: 090630-CN Seite 7 von 9

#### Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

070601 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten,

Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; wässrige

Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen; gefährlicher Abfall

#### Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

070601 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten,

Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; wässrige

Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen; gefährlicher Abfall

# Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

## Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1760

14.2. OrdnungsgemäßeÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.UN-Versandbezeichnung:(Methansulfonsäure, Ameisensäure)

14.3. Transportgefahrenklassen: 8 14.4. Verpackungsgruppe: Ш Gefahrzettel: 8 Klassifizierungscode: C9 Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 5 I Freigestellte Menge: E1 Beförderungskategorie: 3 Gefahrnummer: 80 F Tunnelbeschränkungscode:

# Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1760

14.2. OrdnungsgemäßeÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.UN-Versandbezeichnung:(Methansulfonsäure, Ameisensäure)

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:8Klassifizierungscode:C9Sondervorschriften:274Begrenzte Menge (LQ):5 LFreigestellte Menge:E1

## Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1760

14.2. Ordnungsgemäße CORROSIVE LIQUID, N.O.S.

**UN-Versandbezeichnung:** 

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:8Sondervorschriften:223, 274Begrenzte Menge (LQ):5 LFreigestellte Menge:E1EmS:F-A. S-B

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **MaintClean**

Überarbeitet am: 08.01.2024 Materialnummer: 090630-CN Seite 8 von 9

Achtung: stark ätzend.

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 75

Richtlinie 2010/75/EU über 3,75 % (44,25 g/l)

Industrieemissionen:

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus 3,75 % (44,25 g/l)

Farben und Lacken:

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie

Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

2012/18/EU:

**Nationale Vorschriften** 

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22

JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

**UN: United Nations** 

DNEL: Derived No Effect Level
DMEL: Derived Minimal Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate LL50: Lethal loading, 50% EL50: Effect loading, 50%

EC50: Effective Concentration 50%

ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate NOEC: No Observed Effect Concentration

BCF: Bio-concentration factor

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic

kolb Cleaning Technology GmbH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## MaintClean

Überarbeitet am: 08.01.2024 Materialnummer: 090630-CN Seite 9 von 9

vPvB: very persistent, very bioaccumulative

RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail

ADN: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)

EmS: Emergency Schedules MFAG: Medical First Aid Guide

MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

IBC: Intermediate Bulk Container VOC: Volatile Organic Compounds SVHC: Substance of Very High Concern

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur

Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Corr. 1; H314	Auf Basis von Prüfdaten
Eye Dam. 1; H318	Auf Basis von Prüfdaten

## Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H331	Giftig bei Einatmen.

# Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)